

KREISSTADT SIGMARINGEN

HAUPTSATZUNG

vom 24.04.1991 geändert durch Satzungen vom 07.09.1994, vom 19.07.2000, vom 06.12.2000, vom 21.11.2001, vom 08.09.2004, vom 23.01.2008, vom 15.07.2009, vom 02.07.2014 und vom 24.02.2016

I. Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht den beschließenden Ausschüssen, dem Bürgermeister, einem Ortschaftsrat oder einem Ortsvorsteher übertragen sind.

II. Beschließende Ausschüsse

§ 2

Bildung von beschließenden Ausschüssen

(1) Auf Grund von § 39 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss,
2. der Bau- und Planungsausschuss,
3. der Kultur-, Sport-, Sozial-, Umwelt- und Verkehrsausschuss.

(2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern als persönliche Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

§ 3

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden in ihrem Geschäftskreis selbständig an Stelle des Gemeinderats über die Angelegenheiten, die nicht dem Gemeinderat, einem Ortschaftsrat oder dem Bürgermeister kraft Gesetzes vorbehalten oder dem Bürgermeister übertragen sind.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Geschäftskreises die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Gemeinderäte den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.

§ 4

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfalle Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Die Beschlüsse sind dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (3) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier beschließender Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 5

Geschäftskreis des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses

Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss ist zuständig für

- (1) alle Verwaltungsangelegenheiten auf den Gebieten
 - a. städtischer Hoch- und Tiefbau, Bauhof;
 - b. Feuerwehr, Feuerschau, Katastrophenschutz;
 - c. Friedhofsangelegenheiten;

- d. Gesundheits- und Veterinärwesen;
 - e. Finanz- und Haushaltswirtschaft, Abgabewesen;
 - f. Nachlassverwaltungen und Stiftungen;
 - g. Kindergärten, Kinderspielplätze;
 - h. Jugendhaus, Jugendpflege;
 - i. alle übrigen öffentlichen Einrichtungen.
- (2) die Wahrnehmung der Aufgaben des Werksausschusses im Sinne von § 7 des Eigenbetriebsgesetzes;
 - (3) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von mehr als 40.000 € bis 200.000 € im Einzelfall für die Aufgaben nach vorstehendem Abs. (1);
 - (4) die Stundung von Forderungen von mehr als 25.000 € bis 100.000 € im Einzelfall;
 - (5) den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 2.500. € bis 15.000 € im Einzelfall;
 - (6) Jagd- und Fischerei, ausgenommen Verpachtung von Jagdbezirken und Fischwassern;
 - (7) die Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Rahmen des Haushaltsplanes von mehr als 2.500 € bis 15.000 € im Einzelfall;
 - (8) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall;
 - (9) die Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall;
 - (10) die Verfügung über bewegliches und unbewegliches Vermögen von mehr als 40.000 € bis 200.000 € im Einzelfall;
 - (11) die Vermietung und Verpachtung städtischer Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile in bedeutsamen Fällen;
 - (12) die Entscheidung über die Durchführung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als 10.000 € bis 50.000 € beträgt;
 - (13) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten der Entgeltgruppen 8 bis 10 TVöD.

§ 6

Geschäftskreis des Bau- und Planungsausschusses

- (1) Der Bau- und Planungsausschuss ist nach Maßgabe des Abs. 3 zuständig für sämtliche städt. Bauangelegenheiten und für baurechtliche Angelegenheiten, in denen die Stadt am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist. Dies gilt nicht für die Tätigkeit der Stadtverwaltung als untere Baurechtsbehörde und für Angelegenheiten nach § 9 Abs. 17.
- (2) Die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) wird vom Bau- und Planungsausschuss vorberaten. Aufstellungs- und Feststellungsbeschlüsse nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften fasst der Gemeinderat. Für Befreiungen von geringer Bedeutung ist der Bau- und Planungsausschuss zuständig.
- (3) Innerhalb des Geschäftskreises nach Abs. 1 und 2 kommt dem Bau- und Planungsausschuss die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von mehr als 40.000 € bis 200.000 € im Einzelfall zu.
- (4) Der Bau- und Planungsausschuss ist außerdem als ständiger Umlegungsausschuss zuständig für die von der Stadt bei der Durchführung von Umlegungen zu treffenden Entscheidungen.

§ 7

Kultur-, Sport-, Sozial-, Umwelt- und Verkehrsausschuss

- (1) Der Kultur-, Sport-, Sozial-, Umwelt- und Verkehrsausschuss ist zuständig für
 - a. Kunst und Kultur, Heimatpflege und Heimatfeste;
 - b. Stadtbücherei, Musikschule, Stadtkapelle, Alte Schule, Runder Turm;
 - c. Vereinswesen;
 - d. Sportstätten, Sportförderung;
 - e. Natur- und Landschaftsschutz;
 - f. Abfallbeseitigung, Abfallvermeidung, Abfallwirtschaft, Recycling, Abfallkalender, Geschirrmobil
 - g. Verkehrsregelungen, Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung;
 - h. öffentl. Park- und Grünanlagen;
 - i. Gewässer- und Grundwasserschutz;
 - j. Landwirtschaft;
 - k. Freizeit- und Erholungseinrichtungen in der freien Landschaft;
 - l. Marktwesen;
 - m. Beteiligung an folgenden Planungen:
 - landschaftspflegerische Begleitpläne,
 - Ökologie- und Energiekonzepte soweit § 5 Abs. 2 nicht entgegensteht,
 - Biotop-Verbundplanung;

- n. Hallenbelegungen, Campingplätze mit Gaststätte, Stadthalle, Bootshaus, Freizeiteinrichtungen;
 - o. Schulwesen, Erwachsenenbildung;
 - p. Fremdenverkehr;
 - q. Stadtmarketing.
 - r. Wohlfahrtspflege, Zuschüsse im Sozialbereich, soziale Angelegenheiten;
 - s. Seniorenarbeit;
 - t. Sozialstationen, Rettungseinrichtungen;
 - u. Obdachlosenbetreuung;
 - v. Städtepartnerschaften.
- (2) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von mehr als 40.000 € bis 200.000 € im Einzelfall für die Aufgaben nach vorstehendem Abs. 1.
- (3) die Gewährung von Zuwendungen und freiwilligen Beiträgen an Vereine und Organisationen sowie die Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Rahmen des Haushaltsplanes von mehr als 2.500 € bis 15.000 € im Einzelfall für die in Abs. 1 genannten Sachgebiete.

III. Bürgermeister

§ 8

Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister

Dem Bürgermeister wird die Erledigung folgender Aufgaben dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht schon kraft Gesetzes zukommen:

- (1) Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen bis zu 40.000 € im Einzelfall, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist;
- (2) die Stundung von Forderungen bis zu 25.000 € im Einzelfall;
- (3) der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- (4) die Gewährung von Zuwendungen freiwilligen Beiträgen an Vereine und andere Organisationen sowie die Gewährung sonstiger Freigebigkeitsleistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- (5) die Bewilligung einschließlich die Zustimmung zu, sowie der Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushalts bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- (6) die Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- (7) die Verfügung über bewegliches und unbewegliches Vermögen bis zu 40.000 € im Einzelfall, bei Holzverkäufen unbegrenzt;

- (8) die Entscheidung über die Durchführung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert bis zu 10.000 € beträgt;
- (9) im Rahmen des Stellenplanes arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen bei auszubildenden Beamten und Beschäftigten, sowie Vergütung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD, die Einstellung von Aushilfskräften und die Gewährung von Vorschüssen an städt. Bedienstete.
- (10) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit;
- (11) die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
- (12) die Entscheidung über die Zustimmung zu Belastungen von Erbbaurechten mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder Reallasten bis zur Höhe des jeweiligen Beleihungswerts der Landeskreditbank und den Rücktritt der Rechte der Stadt (Vorkaufsrecht und Erbbauzins als Belastung des Erbbaurechts) für vorrangig zu bestellende Grundpfandrechte bis zur gleichen Höhe;
- (13) die Zulassung der Zahlung des Erschließungsbeitrages in Raten oder in Form einer Rente nach § 135 Abs. 2 des Baugesetzbuches;
- (14) die Wahrnehmung der dem Gemeinderat nach dem Gaststättengesetz zukommenden Aufgaben;
- (15) die Übernahme von Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau und für Wohnungsinstandsetzungen im Rahmen des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg vom 11.4.1972 (Ges.Bl. S. 129) und späterer gesetzlicher Bestimmungen und die Erteilung der Zustimmung in allen Rechtsgeschäften, von denen die verbürgten Wohnungsdarlehen betroffen werden;
- (16) die Vermietung und Verpachtung städtischer Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile in nicht bedeutsamen Fällen.

§ 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Ab 01.06.2001 ist ein hauptamtlicher Beigeordneter als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (2) Der hauptamtliche Beigeordnete ist der ständige Vertreter des Bürgermeisters.
- (3) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

IV. Unechte Teilortswahl

§ 10

Wohnbezirke, Besetzung der Sitze im Gemeinderat

Das Stadtgebiet besteht aus räumlich voneinander getrennten Stadtteilen, aus denen Wohnbezirke gebildet werden. Es wird deshalb die unechte Teilortswahl eingeführt. Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächst höhere Gemeindegrößengruppe nach § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung maßgebend.

Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertretern der Wohnbezirke wie folgt besetzt:

Wohnbezirk Sigmaringen	17 Sitze
Wohnbezirk Unterschmeien	1 Sitz
Wohnbezirk Oberschmeien	1 Sitz
Wohnbezirk Jungnau	2 Sitze
Wohnbezirk Gutenstein	1 Sitz
Wohnbezirk Laiz	4 Sitze.

V. Ortschaftsverfassung

§ 11

Einrichtung von Ortschaften

Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden für folgende der in § 10 aufgeführten Wohnbezirke Ortschaften eingerichtet und die Ortschaftsverfassung eingeführt:

Wohnbezirk Unterschmeien
Wohnbezirk Oberschmeien
Wohnbezirk Jungnau
Wohnbezirk Gutenstein
Wohnbezirk Laiz.

§ 12

Bildung eines Ortschaftsrates

(1) In jeder der nach § 11 eingerichteten Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus

5 Mitgliedern (Ortschaftsräten) in der Ortschaft Unterschmeien

5 Mitgliedern (Ortschaftsräten) in der Ortschaft Oberschmeien

7 Mitgliedern (Ortschaftsräten) in der Ortschaft Jungnau
5 Mitgliedern (Ortschaftsräten) in der Ortschaft Gutenstein
7 Mitgliedern (Ortschaftsräten) in der Ortschaft Laiz.

§ 13

Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Dem Ortschaftsrat wird die Bewirtschaftungsbefugnis für folgende Aufgaben im Bereich seines Stadtteils und im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung in eigener Zuständigkeit übertragen:
 1. Unterhaltung und Bewirtschaftung des Rathauses.
 2. Förderung der kulturellen und sportlichen Angelegenheiten.
 3. Benennung von Straßen und Plätzen.
 4. Pflege des Ortsbildes.
 5. Durchführung der Vattertierhaltung oder künstlichen Besamung.
 6. Die Unterhaltung des Orts-, Feld- und Waldwegenetzes.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten.

§ 14

Teilnahme des Ortsvorstehers an Gemeinderatssitzungen

Der Ortsvorsteher kann, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.